

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTWERKE GERSTHOFEN

vom 01.05.2014

Inhaltsangabe

I. Grundlage

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens

II. Organisation

- § 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe
- § 4 Die Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Vertretungsbefugnis
- § 10 Verpflichtungserklärungen

III. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung

- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr

IV. Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Gersthofen

„Stadtwerke Gersthofen“ vom 01.05.2014

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Gersthofen folgende Satzung:

I. Grundlage

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Gersthofen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Gersthofen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Gersthofen“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "SWG".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.500.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Stadtwerke:
 - Versorgung des Stadtgebietes mit Trinkwasser und Sicherstellung des Löschwassergrundschutzes
 - Betrieb des Hallen- und Freibades
 - Betrieb des Bauhofes und der Gärtnerei
 - Betrieb der Friedhöfe und des städtischen Bestattungsdienstes
 - Bewirtschaftung des städtischen Forstes
 - Aufgabenwahrnehmung als Gesellschafter der Gersthofer Verkehrsgesellschaft mbH

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

II. Organisation

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und einem Geschäftsführer als seinen ständigen Stellvertreter in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung),
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grund- und Ersatzversorgung,
 4. Personaleinsatz,
 5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S.2 EBV),
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV) soweit sie den Betrag von 30.000,00 € übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 € überschreitet,
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 60.000,00 € überschreiten,
 7. die Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 € übersteigt,
 8. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 60.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen,
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 10. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Der Geschäftsführer kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in der nach der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Form.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Gersthofen" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

III. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

IV. Inkrafttreten

§ 13

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Gersthofen vom 01.05.2011 außer Kraft.

Gersthofen, den 07.05.2014

STADT GERSTHOFEN

gez.
Michael Wörle
Erster Bürgermeister